

V. Schlußbestimmungen.

§ 33.

Die Vorschriften über militärische, von Militärpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe, sowie die Vorschriften über die Behandlung der mit explosiven Stoffen beladenen Schiffe in den Häfen bleiben unberührt.

Zugleich werden alle, denselben Gegenstand betreffenden früheren Bestimmungen, soweit sie nicht bereits außer Kraft gesetzt waren, namentlich die Verordnung der gemeinschaftlichen Fürstlichen Landesadministration vom 17. September 1835, den Verkauf von Feuerwerksgegenständen und Pulver an Kinder und das Abbrennen von Kunstfeuerwerk *ic.* in der Nähe von Gebäuden betreffend (Ger. N. u. N. M. von 1835 Nr. 38), die Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 1. Juni 1853, die Einschärfung des Verbots gegen den Verkauf von Feuerwerkereien an Kinder *ic.* betreffend (Gesetz, Bd. LX, S. 321, N. u. B.-Bl. von 1853 Nr. 23) und das Reglement, den Verkehr mit Schießpulver und der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenständen betreffend, vom 14. April 1877 (N. u. B.-Bl. v. 1877 No. 17), aufgehoben.

Gera, den 4. Februar 1880.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.

Dr. E. v. Heutwig.

Dr. Winter.